

Sommersemester 2023
Vorlesung Umweltstrafrecht
Vorlesungsbegleiter Nr. 2 (24.4.2023)

Ein Grundlagenthema des Umweltstrafrechts ist die Frage nach dem durch die Umweltstraftatbestände geschützten Rechtsgüter. Darüber haben wir in der ersten Vorlesungsstunde am 19.4.2023 gesprochen. Zu Ihrer Information hier einige Textausschnitte aus StGB-Kommentaren und Lehrbüchern.

Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, vor § 324 Rn. 7

„Als geschütztes Rechtsgut aller Tatbestände soll nach der Abschnittsüberschrift die Umwelt, allerdings nicht in einem weiten, unsubstantiierten Sinne, sondern in ihren verschiedenen Medien (Wasser, Luft, Boden) und ihren sonstigen Erscheinungsformen (Pflanzen- und Tierwelt) verstanden werden. Die daraus folgende Anerkennung einer Mehrzahl selbständiger Umweltgüter entspricht auch der im Schrifttum herrschenden, nur in Grenzbereichen noch nicht abschließend geklärten Meinung. Die Umweltgüter bilden daher zwar selbständige Rechtsgüter der Allgemeinheit; sie sind aber doch mediatisiert in dem Sinne, dass sie den existentiellen Individualrechtsgütern (Leben, Gesundheit, Freiheit usw.) vorgelagert sind und als Gemeinschaftsaufgabe die Abwendung von Gefahren für die biologische Entwicklung aller (und damit auch jedes einzelnen) Menschen bezoeken. Daraus folgt, dass zwischen den traditionellen Rechtsgütern des Strafrechts und den Umweltschutzgütern fließende Übergänge bestehen und dass der umweltstrafrechtliche Schutzbereich als Vorzone nicht isoliert aus einem wie auch immer vorgeformten Rechtsgutsbegriff, sondern nur aus dem Schutzbedürfnis der Menschen abgeleitet werden kann, das zwar zukunftsbezogen, aber durchaus mit den Verhältnissen wandelbar ist. Die „Handgreiflichkeit“ fehlt diesem Rechtsgut angesichts der Umweltmedien jedenfalls nicht. Zu beachten ist ferner, dass die Schutzbereiche der einzelnen Tatbestände des Abschnitts häufig nicht das jeweilige Umweltgut unmittelbar und im ganzen abdecken, sondern entweder zur Verhütung übermäßiger Kriminalisierung auf potentielle oder konkrete Gefährdungen von Menschen oder Sachen beschränkt sind oder zur Gewährleistung der gebotenen staatlichen Kontrolle an Verwaltungsakte der Umweltbehörden anknüpfen.“

Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 41 Rn. 2 – 5

„Das durch die umweltrechtlichen Strafbestimmungen geschützte Rechtsgut ist umstritten. Hatte noch der Alternativentwurf (AE) von 1971 in §§ 151 ff (Personengefährdungen) den individualrechtlichen Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen vor den Gefahren der Umwelt seiner Konzeption zugrunde gelegt, so werden in den §§ 324 ff die ökologischen Güter der Umwelt, d.h. die einzelnen Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft etc.) selbst als Schutzobjekte anerkannt (sog. „ökologische Rechtsgutsbestimmung“). Welche Güter das im Einzelnen sind, ist nicht vollständig geklärt, wie auch die nicht abschließende Definition in § 326 VI zeigt, wo neben dem Menschen als Beispiel die Gewässer, die Luft, der Boden, Nutztiere und Nutzpflanzen genannt werden.“

Allerdings steht die h. M. auf dem Standpunkt, dass die ökologischen Güter nicht um ihrer selbst, sondern um der – heutigen und künftigen – Menschen willen geschützt sind, sog. Anthropozentrik, d.h. Endbezug der Umweltmedien auf den Menschen. Eine Mindermeinung lehnt diese anthropozentrische Betrachtungsweise ab.

Im Umweltstrafrecht wird die anthropozentrische Konzeption dadurch bestätigt, dass die Grundtatbestände des §§ 324 a I Nr. 1, 325 I, 325 a, 326 I Nr. 1 und 2, 328 I Nr. 2 sowie die Qualifikationen des § 330 II Nr. 1 und 2 und die schwere Gefährdung durch Gift (§ 330 a) u.a. die Beeinträchtigung menschlicher Gesundheit und menschlichen Lebens unter Strafe stellen. Auch wo diese Individualrechtsgüter im Tatbestand nicht ausdrücklich genannt sind, wie z. B. in § 324, ist ihre Beeinträchtigung zulasten des Angeklagten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Für die praktische Anwendung der geltenden umweltstrafrechtlichen Vorschriften ist es bedeutungslos, ob man sich die anthropozentrische Sicht zu eigen macht oder nicht.“

Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 47 Rn. 9 - 11

„Die geschützten Rechtsgüter sind in erster Linie für die Pönalisierungsbefugnisse des Gesetzgebers und die Auslegung der §§ 324 ff von Bedeutung. In der Diskussion spielen vier verschiedene Ansatzpunkte eine Rolle.

(1) Nach der rein ökologischen Sichtweise werden die Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) und die sonstigen Umweltgüter (Tiere, Pflanzen) um ihrer selbst willen – als ideelles Gut – geschützt.

(2) Demgegenüber betont die rein anthropozentrische Sichtweise, dass es bei dem Schutz der Umwelt ausschließlich um den Schutz des Individuums vor Umweltgefahren geht.

(3) Die heute h. M. vertritt zu Recht eine vermittelnde ökologisch-anthropozentrische Sichtweise, die auch dem Willen des Strafgesetzgebers entspricht (vgl. ferner Art. 20 a GG). Danach werden Wasser, Boden, Luft, Tiere und Pflanzen zwar als eigenständige ökologische (Universal-)Rechtsgüter anerkannt, doch wird die Umwelt nur in ihrer Funktion als elementare Lebensgrundlage des Menschen geschützt. Die Umweltrechtsgüter sind also letztlich auf den Menschen bezogen, was auch der Aufgabe des Strafrechts entspricht, sozialschädliche Verhaltensweisen zu bekämpfen. Im geltenden Recht wird die individualrechtliche Komponente mal stärker, mal schwächer akzentuiert. Zum Teil tritt sie völlig in den Hintergrund (z. B. §§ 324, 324 a I Nr. 2), während sie sich etwa bei den §§ 325 I, 326 I Nr. 1, 328 III deutlicher zeigt.

(4) Schließlich gibt es Tatbestände, bei denen die Tatbestandsverwirklichung (auch) von der Verletzung behördlicher Kontrollfunktionen, namentlich von einem Handeln ohne Genehmigung abhängt (deutlich § 327). Bei solchen Tatbeständen gehört die behördliche Präventivkontrolle zumindest auch zu den geschützten Rechtsgütern (administrativer Rechtsgutsaspekt).“

Lesenswert außerdem **Saliger**, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 5. Aufl. 2021, vor § 324 Rn. 11 – 13; **Schmitz**, in: Münchener Kommentar StGB, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, vor § 324 Rn. 18 – 27.